



DI MATTHIAS STRACKE

Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für Fachgebiete des Bauwesens
Zivilingenieur für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft

A-3400 Klosterneuburg-Weidling, Hauptstraße 36, e-mail: office@stracke-zt.at Tel.: 0720 / 721 127

Amt der NÖ Landesregierung
Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus
Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht

Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

Klosterneuburg, den 5. November 2025
GZ: SV 2024 129

WST1-UG-87/040-2025

Energiepark Bruck/Leitha GmbH, Vorhaben „Windpark RAP“, Verfahren gemäß Umwelt-verträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), Änderungen WKA RAP-02 bis RAP-04 aufgrund technologischer Weiterentwicklungen; Prüfung geringfügige Abweichungen – Antrag 10.10.2025; Ersuchen um Stellungnahme

Fachbereiche: Grundwasserhydrologie/Wasserbautechnik/Gewässerschutz

Mit Schreiben WST1-UG-87/040-2025 vom 22. Oktober 2025 wurde ich um Stellungnahme ersucht, **ob die geplanten Abweichungen in ihren Auswirkungen auf die Umwelt fachlich als „geringfügig“ erachtet werden können.**

Weiters ist im o. a. Schreiben wie folgt angeführt:

Rechtskonform bedeutet „Geringfügigkeit der Auswirkungen“, dass sich die geplanten Abweichungen auf die einschlägigen, öffentlich-rechtlichen Schutzgüter bzw. -interessen gemäß § 1 Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 nicht, respektive nicht anders als die bereits konsentierten Maßnahmen, auswirken. Insoweit dürfen die geplanten Maßnahmen insbesondere zu keinen erheblichen Nachteilen oder Beeinträchtigungen der bezeichneten Schutzgüter bzw. -interessen führen.

Für die Beurteilung wurde mir mit dem oben angeführten Schreiben, welches per E-Mail am 22.10.2025 eingelangt ist, ein Passwort zum Download der Projektunterlagen von der NOE-Box übermittelt. Der Link zum Abrufen der NOE-Box wurde gesondert übermittelt. Die Projektunterlagen wurden vom Server des Amtes der NÖ Landesregierung heruntergeladen.

Diesem Konvolut an Projektunterlagen ist auch die Anfrage der Kanzlei Schönherr Rechtsanwälte GmbH vom 10.10.2025 beigelegt.

Es wurde ersucht, die Stellungnahme bis **längstens 10. Dezember 2025** zu übermitteln.

1 Befund

1.1 Geplante Abweichungen

Im Dokument „b1_1_vhb_rap_aenderung“ (Beschreibung der Vorhabensänderungen, Revision 00 vom 9.10.2025) ist zu den geplanten Abweichungen wie folgt angeführt:

Die angestrebte Änderung der UVP-Genehmigung bezieht sich auf 3 Anlagen (RAP-02, RAP-03, RAP-04) und die erforderliche Infrastruktur in der Bau- und Betriebsphase und umfasst

- *die Änderung der WEA-Type von Vestas V162-6,20 MW auf Enercon E160 EP5 E3-5,56 MW inkl. Änderung der Nabenhöhe von 169,0 m auf 166,6 m bei der WEA RAP-02*
- *die Änderung der WEA-Typen von Enercon E115 EP3 E3-4,20 MW und Vestas V117-3,45 MW auf jeweils Enercon E138 EP3 E3-4,26 MW inkl. Änderung der Nabenhöhe von 149,0 m sowie 141,5 m + 3 m auf jeweils 160,0 m bei den WEAs RAP-03 und RAP-04*
In diesem Zusammenhang wird festgehalten, dass die bereits genehmigte WEA-Type Enercon E115 EP3 E3-4,20 MW herstellerseitig nicht mehr verfügbar ist.
- *die Gesamtnennleistung des WPs erhöht sich von bisher 19,41 MW auf 19,64 MW, in Abstimmung mit dem Netzbetreiber wird der WP bis auf weiteres abgeregelt und mit einer Engpassleistung von 19,41 MW betrieben. Sobald es die Netzkapazitäten erlauben kann in Abstimmung mit dem Netzbetreiber die Engpassleistung bis zur „Maximalkapazität“ von 19,64 MW erhöht werden.*
- *eine minimale Anpassung der Zuwegung*
- *Änderung der elektrischen Anlagen der Erzeugungsanlage*
- *eine minimale Änderung betreffend Maßnahmen bei Eisansatz*
- *eine Anpassung der Schallreduktionsmaßnahmen, dass die Schallimmissionen an den relevanten Immissionsorten nur geringfügig gegenüber dem genehmigten Vorhaben WP RAP, Bescheid WST1-UG-87/032-2025, verändert werden*
- *Änderung des Flächenbedarfs*

Aus fachgegenständlicher Sicht sind grundsätzlich die geplanten Abweichungen

- **Änderung der WEA-Typen**
(betreffend Wassergefährdende Stoffe, Abfälle und Fundamente)
- **Anpassung der Zuwegung**
- **Änderung des Flächenbedarfs**

relevant.

Aus fachgegenständlicher Sicht sind geplanten Abweichungen

- Erhöhung der Gesamtnennleistung des WPs
- Änderung der elektrischen Anlagen der Erzeugungsanlage
- Änderung betreffend Maßnahmen bei Eisansatz
- Anpassung der Schallreduktionsmaßnahmen

nicht relevant, daher wird diesbezüglich aus fachlicher Sicht ein „No Impact Statement“ abgegeben.

1.2 Allgemeines

Betreffend die WEA-Standorte ist im Dokument „d1_1_zsfg_geringfuefige_auswirkungen“ (Beschreibung der Auswirkungen auf die Umwelt (Rev. 0) vom 9.10.2025) wie folgt angeführt:

[...]. Die WEA-Standorte bleiben gegenüber dem genehmigten Vorhaben unverändert, [...]

Diesbezügliche Lagedarstellungen sind in den Dokumenten

- „b2_1_1_RAP_02_L_LAG_01_02“
- „b2_2_1_RAP_02_D_WEA_02_01“
- „b2_2_2_RAP_02_D_WEA_03_01“
- „b2_2_3_RAP_02_D_WEA_04_01“

enthalten.

Betreffend die Lage von Verkabelung und Zuwegung ist im o. a. Dokument wie folgt angeführt:

[...]. Die Lage der Verkabelung und der Zuwegung ändert sich im Wesentlichen ebenfalls nicht.

1.3 Fachspezifische Aspekte

Folgende, aus Sicht der Grundwasserhydrologie, der Wasserbautechnik und des Gewässerschutzes, relevanten Aspekte für die unterschiedlichen Phasen betreffend die geplanten Abweichungen werden nachfolgend betrachtet:

Da die WEA-Standorte gegenüber dem genehmigten Vorhaben unverändert bleiben, sind betreffend die fachspezifischen Aspekte

- Grundwasser
- Oberflächengewässer
- Entwässerungssysteme
- Umliegende Wasserrechte
- Schon- und Schutzgebiete
- Altlasten, Verdachtsflächen

keine Änderungen der Ausgangssituation gegenüber dem genehmigten Vorhaben gegeben.

1.4 Bauphase

Im Dokument „d1_1_zsfg_geringfuefige_auswirkungen“ (Beschreibung der Auswirkungen auf die Umwelt (Rev. 0) vom 9.10.2025) ist wie folgt angeführt: *Aufgrund der weitgehend gleichbleibenden Eingriffsräume, der Tatsache, dass auf Basis der Bauerfahrungen der umliegenden Windparks aller Voraussicht nach Flachgründungen erfolgen werden und sich die Fundamente nur geringfügig verändern ist nicht zu erwarten, dass sich die Auswirkungen der Vorhabensänderungen auf das Schutzgut Wasser in der Bauphase über ein geringfügiges Ausmaß hinaus ändern werden.*

1.4.1 Flächeninanspruchnahme und Versiegelung:

Anmerkung:

Die Angaben betreffend die Fundamentdurchmesser im Dokument „b1_1_vhb_rap_aenderung“ (Beschreibung der Vorhabensänderungen, Revision 00 vom 9.10.2025) sind widersprüchlich (siehe nachfolgende Zitate) und anstatt dem „Radius“ verringert sich gemäß den Dokumenten „B.4.3.1“ vom 23.5.2022 und „B.4.3.2“ vom 24.7.2023 jeweils der „Durchmesser“.

Zitat aus o. a. Dokument (siehe Pkt. 2, Seite 6):

[...]. Ungeachtet dessen ist zu erwarten, dass der Fundamentdurchmesser der Anlagen RAP-03 und RAP-04 etwas größer sein wird. [...]

Zitat aus o. a. Dokument betreffend Anlage RAP-02 (siehe Pkt. 2.1, Seite 6):

- *Der Radius des Standardfundaments verringert sich von 25 m auf 24 m.*

Zitat aus o. a. Dokument betreffend Anlage RAP-03 (siehe Pkt. 2.2, Seite 7):

- *Der Radius des Standardfundaments verringert sich von 23 m auf 22,5 m.*

Zitat aus o. a. Dokument betreffend Anlage RAP-04 (siehe Pkt. 2.3, Seite 8):

- *Der Radius des Standardfundaments verringert sich von 27 m auf 22,5 m.*

Die aus der Verringerung der Fundamentdurchmesser resultierende Reduktion der versiegelten Fläche ist in den vorgelegten Projektunterlagen nicht quantifiziert.

Für die Zuwegungen zu den WEAs RAP-03 und RAP-04 sind Anpassungen der Kurvenradien bei dem Trompeten T09 und T11 im Bereich von landwirtschaftlichen Flächen erforderlich. Die dafür erforderlichen Flächen werden im Dokument „d1_1_zsfg_geringfuefige_auswirkungen“ (Beschreibung der Auswirkungen auf die Umwelt (Rev. 0) vom 9.10.2025) wie folgt quantifiziert: *Insgesamt kommt es zu einer zusätzlichen temporären Flächenbeanspruchung von 29 m².*

Allgemeine Angaben zur Herstellung von Zuwegung und Baustellenflächen sind in den Dokumenten

„b4_1_11_zuweg_u_baustf_e160_ep5_e3_166m_hybrid_stahlurm_d02284867_6.0“
(Technische Spezifikation, Zuwegung und Baustellenflächen, ENERCON
Windenergieanlage E-160 EP5 E3, 166 m Hybridturm, vom 15.10.2024) und
„a_b5_1_13_zuwegung_baustellenflächen_e138_ep3_e3_160_ht_d02283831_5.1“
(Technische Spezifikation, Zuwegung und Baustellenflächen, ENERCON
Windenergieanlage E-138 EP3 E3, 160 m Hybridturm, vom 26.8.2024)
enthalten.

Wie sich die zusätzliche temporäre Flächenbeanspruchung von in Summe 29 m² ergibt, ist den Lageplänen nicht zu entnehmen.

1.4.2 Wasserhaltung

In den vorgelegten Unterlagen sind keine Angaben zu Änderungen gegenüber dem genehmigten Vorhaben enthalten.

1.4.3 Beeinflussung des Grundwasserkörpers durch die Errichtung der Fundamente:

In den vorgelegten Unterlagen sind keine Angaben zu Änderungen gegenüber dem genehmigten Vorhaben enthalten.

Technische Beschreibungen und Fundamentdatenblätter der für die geplanten WEAs vorgesehenen Fundamente sind in den Dokumenten

- „b4_3_1_fundament_e160_ep5_e3_ht_166_d02382144_3.0_de“
 - „b4_3_2_datenblatt_fundament_flachgruendung_e160_d02397376_4.0“
 - „b5_2_1_turm_und_fundament_e138_ep3_e3_ht_160_d03122582_0.0“
 - „b5_2_2_tech_datenblatt_flachgruendung_e138_ep3_e3_ht_160_d02974886_1.0“
- enthalten.

Zitat aus dem Dokument „b1_1_vhb_rap_aenderung“ (Beschreibung der Vorhabensänderungen, Revision 00 vom 9.10.2025):

Zum WEA-Fundament ist dabei festzuhalten, dass nach wie vor geplant ist, rechtzeitig vor Baubeginn weitere standortspezifische Baugrunderkundungen am gegenständlichen WEA-Standort durchzuführen, um auf dieser Basis einerseits die Fundamentausführung im Detail festzulegen und andererseits allfällige Maßnahmen wie Baugrundverbesserungen (z.B. Baugrundverbesserungen wie Rüttelstopfsäulen oder Bodenaustausch) zu definieren.

1.4.4 Windparkverkabelung, Querungen

In den vorgelegten Unterlagen sind keine Angaben zu Änderungen gegenüber dem genehmigten Vorhaben enthalten.

1.4.5 Wegenetz

Zitat aus dem Dokument „b1_1_vhb_rap_aenderung“ (Beschreibung der Vorhabensänderungen, Revision 00 vom 9.10.2025):

Konkret ist für die Zuwegung zu den WEAs RAP-03 und RAP-04 eine Anpassung der Kurvenradien (Ausbau Trompete T09 und Trompete T11) im Bereich von landwirtschaftlichen Nutzflächen erforderlich.

Insgesamt kommt es zu einer zusätzlichen temporären Flächenbeanspruchung von 29 m².

1.4.6 Kranstellflächen

In den vorgelegten Unterlagen sind keine Angaben zu Änderungen gegenüber dem genehmigten Vorhaben enthalten.

1.4.7 Baustelleneinrichtung

In den vorgelegten Unterlagen sind keine Angaben zu Änderungen gegenüber dem genehmigten Vorhaben enthalten.

1.4.8 Abwasseranfall durch Wasserverwendung für sanitäre Zwecke im Baustellenbetrieb

In den vorgelegten Unterlagen sind keine Angaben zu Änderungen gegenüber dem genehmigten Vorhaben enthalten.

1.4.9 Abwasseranfall aus der Reinigung von Anlagenteilen

In den vorgelegten Unterlagen sind keine Angaben zu Änderungen gegenüber dem genehmigten Vorhaben enthalten.

1.4.10 Wassergefährdende Betriebsmittel und Baumaschinen

In den vorgelegten Unterlagen sind keine Angaben zu Änderungen gegenüber dem genehmigten Vorhaben enthalten.

1.4.11 Abfall

In den vorgelegten Unterlagen sind keine Angaben zu Änderungen gegenüber dem genehmigten Vorhaben enthalten.

Angaben zu während des Anlagenaufbaus anfallenden Abfällen sind in den Dokumenten

- „c2_3_4_tech_datenblatt_abfallmengen_ep5_d0801247_3.1“ (Technisches Datenblatt Abfallmengen EP5 vom 29.10.2021) und
- „c3_3_4_abfallmengen_e138_ep3_e3_d03098498_0.1“ (Technisches Datenblatt Abfallmengen E-138 EP3 E3 vom 19.12.2024) enthalten.

Die in den o. a. Unterlagen angeführten Abfallmengen sind im Vergleich mit dem genehmigten Vorhaben überwiegend ident, bei einigen Positionen liegen geringfügige Abweichungen vor.

1.5 Betriebsphase

Im Dokument „d1_1_zsfg_geringfuefige_auswirkungen“ (Beschreibung der Auswirkungen auf die Umwelt (Rev. 0) vom 9.10.2025) sind Angaben zu den Auswirkungen der geplanten Abweichungen in der Betriebsphase enthalten.

1.5.1 Flächeninanspruchnahme und Versiegelung

Zitate aus dem Dokument „d1_1_zsfg_geringfuefige_auswirkungen“ (Beschreibung der Auswirkungen auf die Umwelt (Rev. 0) vom 9.10.2025):

[...]. In der Betriebsphase ist die Flächenbeanspruchung gleichbleibend. [...]

Die Durchmesser der Standardfundamente verringern sich gegenüber dem genehmigten Vorhaben geringfügig (siehe Pkt. 1.4.1).

Betreffend allgemeine Angaben zur Herstellung von Zuwegung und Baustellenflächen siehe oben, Pkt. 1.4.1.

1.5.2 Austritt wassergefährdender Stoffe

Angaben zu den in den WEAs enthaltenen wassergefährdenden Stoffe sind in den Dokumenten

„c2_3_1_wassergefaehrdende_stoffe_e160_ep5_e3_d02719495_2.0“ (Technische Beschreibung, Wassergefährdende Stoffe, ENERCON Windenergieanlage E-160 EP5 E3 R1, vom 15.9.2023) und

„c3_3_1_wassergefaehrdende_stoffe_e138_ep3_e3_d02298629_3.2“ (Technische Beschreibung, Wassergefährdende Stoffe, ENERCON Windenergieanlage E-138 EP3 E3, vom 27.7.2023)

enthalten und es sind u. a. auch Maßnahmen zur „**Verminderung der Gefahr durch wassergefährdende Stoffe für Mensch und Umwelt**“ angeführt.

Zitat aus dem Dokument „d1_1_zsfg_geringfuefige_auswirkungen“ (Beschreibung der Auswirkungen auf die Umwelt (Rev. 0) vom 9.10.2025):

Auch in der Betriebsphase gibt es bei der nun geplanten Anlagentype (wie auch bei der genehmigten WEA-Type) klare Vorgaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Ein Austritt in die Umwelt ist aufgrund maschineninterner Sicherheitsmaßnahmen im Normalbetrieb ausgeschlossen und auch bei außergewöhnlichen Betriebsereignissen und Störfällen unwahrscheinlich. [...]

Eine Änderung der Transformatorisolierung ergibt sich bei dem geplanten Ersatz der Vestas V117-3,45 MW (Trockengießharz-Transformator) durch eine Enercon E138 EP3 E3-4,26 MW (Ester-Transformator)

Demgegenüber weisen die Enercon-WEAs geringere Mengen an Getriebeöl auf als die Vestas-WEAs.

1.5.3 Abfall

In den vorgelegten Unterlagen sind keine Angaben zu Änderungen gegenüber dem genehmigten Vorhaben enthalten.

Angaben zu während des Anlagenbetriebes anfallenden Abfällen sind in den Dokumenten

- „c2_3_4_tech_datenblatt_abfallmengen_ep5_d0801247_3.1“ (Technisches Datenblatt Abfallmengen EP5 vom 29.10.2021) und
 - „c3_3_4_abfallmengen_e138_ep3_e3_d03098498_0.1“ (Technisches Datenblatt Abfallmengen E-138 EP3 E3 vom 19.12.2024)
- enthalten.

Anmerkung:

Im Dokument „c2_3_4_tech_datenblatt_abfallmengen_ep5_d0801247_3.1“ ist die Position „Batterien und Akkumulatoren“, die im Dokument „c3_3_4_abfallmengen_e138_ep3_e3_d03098498_0.1“ mit 1,2 kg pro Jahr angegeben ist, nicht enthalten.

Die in den o. a. Unterlagen angeführten Abfallmengen sind im Vergleich mit dem genehmigten Vorhaben überwiegend ident, bei einigen Positionen liegen geringfügige Abweichungen vor.

1.5.4 Abwasser

In den vorgelegten Unterlagen sind keine Angaben zu Änderungen gegenüber dem genehmigten Vorhaben enthalten.

1.6 Nachsorgephase

In den vorgelegten Unterlagen sind keine Angaben zu Änderungen gegenüber dem genehmigten Vorhaben enthalten.

2 Gutachten

Aus fachlicher Sicht sind die geplanten Abweichungen hinsichtlich der Fachgebiete Grundwasserhydrologie, Wasserbautechnik und Gewässerschutz wie folgt zu beurteilen:

Aufgrund der Tatsache, dass sich durch die neu geplanten WEAs hinsichtlich wassergefährdender Stoffe nur geringe Änderungen ergeben, die Standorte der WEAs gleich bleiben und auch die Eingriffsflächen samt Kabeltrasse und Nebenanlagen im Wesentlichen gleich bleiben, können die geplanten Abweichungen in ihren Auswirkungen auf die Umwelt fachlich als „geringfügig“ erachtet werden.

Sicherzustellen ist jedenfalls, dass die geotechnische Untersuchung an den vorgesehenen Standorten – wie bisher geplant und in Dokument B.1.1 vom 9.10.2025 beschrieben – noch erfolgt und danach auch die Fundierung fachgerecht dimensioniert wird und allenfalls erforderliche Wasserhaltungsmaßnahmen für die Bauphase fachgerecht festgelegt und eingehalten werden.

Die im bisherigen Bewilligungsverfahren festgelegten Auflagen bleiben aus fachgegenständlicher Sicht vollinhaltlich aufrecht.

Stracke